

Gebührenordnung

für den Friedhof

in Neukirchen, Stadtteil Christerode
Evangelisch - reformierte Kirchengemeinde Christerode

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Christerode folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr) für 30 Jahre

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 350,- Euro |
| b) Doppelgrabstätte für Erwachsene | 600,- Euro |
| c) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 150,- Euro |
| d) Rasengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 450,- Euro |
| e) Rasengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 150,- Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

a) Urnengrabstätte	150,- Euro
b) Urnenrasengrabstätte	225,- Euro

IV. Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	120,- Euro
b) Doppelgrabstätte für Erwachsene	200,- Euro
c) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	50,- Euro
d) Rasengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren	150,- Euro
e) Rasengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren	50,- Euro
f) Urnengrabstätte	50,- Euro
g) Urnenrasengrabstätte	75,- Euro

V. Verlängerungsgebühr wegen Überschreitung der Ruhefrist

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerung anteilig gemäß Ziffer III (FGO) zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

VI. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Stadtkasse Neukirchen zu entrichtenden Gebühren bleiben hiervon unberührt.

VII. Kirchengemeindeaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchengemeindeaufsichtlichen Genehmigung.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

34626 Neukirchen-Christerode, den 08. MAI 2017

Der Friedhofsausschuss:

Dienststempel der Kirchengemeinde



Vorsitzende/r: *Kirsten Holz*

Stellv. Vorsitzende/r: *[Signature]*

Mitglied: *[Signature]*

Dienststempel der politischen Gemeinde



Bürgermeister/ in: *[Signature]* (Olbrich) Bürgermeister
[Signature] (Höfer) Erster Stadtrat

Kirchengemeindeaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchengemeindeaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
Kassel, den 19.06.17 Im Auftrag

[Signature]
Kring
Kirchenverwaltungsoberrat